

Gemeinde Furna



Feuerwehr-Reglement

Besoldungs- und Bussenreglement im Feuerwehrwesen

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen der Gemeinde Furna, vom Gemeindevorstand erlassen am 3. März 1997

a) Ersatzleistung:

Die Ersatzleistung beträgt pro Jahr Fr. 200.00

Zu- und Wegzuger bezahlen die Ersatzleistung pro rata der Wohnsitzdauer.

Feuerwehrpflichtige mit nicht ständigem Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen die Hälfte der Ersatzabgabe.

b) Besoldung:

Pauschale für den Kommandant pro Jahr inkl. Pager Fr. 900.00

Pauschale für Offiziere pro Jahr, inkl. Pager Fr. 550.00

Pauschale für Gruppenführer pro Jahr, inkl. Pager Fr. 450.00

Pauschale nur für Pager Fr. 300.00

Im Übungsdienst beträgt der Sold pro Übung:

für die Mannschaft Fr. 10.00

für das Kader (inkl. Fourier und Materialwart) Fr. 10.00

Der Atemschutz wird für die Zusatzlektionen nach dem Stundenlohn der Gemeinde entschädigt.

Pauschalentschädigung für Zugfahrzeug Motorspritzen pro Übung Fr. 20.00

Der Atemschutz wird für die ersten 6 Übungen mit dem üblichen Sold entschädigt. Jede weitere Übung wird zum Gemeindestundenansatz (pro Übung 2 Stunden) entlohnt. Zusätzlich wird für auswärtige Übungen die übliche Kilometerentschädigung ausgerichtet.

c) Bussen:

Bei unentschuldigtem Wegbleiben von einer Übung:

1. Absenz Fr. 20.00

2. Absenz Fr. 40.00

3. Absenz Fr. 80.00

Ab 4. Absenz ist die Ersatzgebühr von zusätzlich zu entrichten Fr. 200.00

Bei zu frühem Enternen von den Übungen oder vom aktiven Dienst bis Fr. 50.00

Bei Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen Fr. 50.00

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. März 1997
revidiert an der Gemeindeversammlung vom 7.4.2006

Der Gemeindepräsident:

Joos Luck



Die Gemeindeaktuarin:

Menga Hartmann



Weiteraus-
bildung

Art. 10
Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand

Art. 11
Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Befreiung vom
aktiven Dienst

Art. 12
Vom Aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (laut Art. 14)
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- im Konkubinat lebende Paare von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern, werden Ehepaaren gleichgestellt
- werdende und stillende Mütter
- Personen, die einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Pflichtersatz

Grundsatz

Art. 13
Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Befreiung vom
Pflichtersatz

Art. 14
Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Kreispräsident
- Ortsgeistliche
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Personen, die in einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Organisation

Gemeinde-
vorstand

Art. 15
Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und den Vizekommandanten
- die Offiziere und Gruppenführer

Feuerwehr-
kommission

Art. 16
Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand gewählt. Ihr gehören an:

- zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- Feuerwehrkommandant
- ein Feuerwehroffizier
- Brunnenmeister

Aufgaben und
Zuständigkeit der
Feuerwehrkommission

Art. 17
Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;
2. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Gruppenführer;
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;

6. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 500.—;
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
10. Delegation an Feuerwehrkurse und –anlässe;
11. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12.

Gliederung der
Feuerwehr

Art. 18

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach bedarf gebildet und eingeteilt.

Feuerwehrstag

Art. 19

Dem Feuerwehrstag gehören an:
Kommandant, Vizekommandant, Offiziere,
Gruppenführer, Materialverwalter und Fourier.

Feuerwehr-
kommandant

Art. 20

Dem Feuerwehrkommandant obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Entscheide über Entschuldigungen (Art. 44);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinderat und das kantonale Feuerpolizeiamt;
9. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Feuerwehrkommission.

Feuerwehrvize-
kommandant

Art. 21

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Abteilungschefs,
Gruppenführer

Art. 22

Den Abteilungschefs (Gruppenführer) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstung.

Materialverwalter

Art. 23

Der Materialverwalter besorgt:

1. die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Fourier

Art. 24

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadedienst;
3. Auszahlung des Soldes.

Gruppenführer

Art. 25

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Gemeindepersonal

Art. 26

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.
Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften

Art. 27
Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflicht des Kadern

Art. 28
Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion erhobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Verbote

Art. 29
Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Disziplinar-massnahmen

Art. 30
Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 31
Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial

Art. 32
Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 33
Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Übungsplan

Art. 34
Der Übungsplan wird im Bezirksamtsblatt publiziert und gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden ebenfalls im Bezirksamtsblatt mitgeteilt.

Übungsobjekt

Art. 35
Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Alarmwesen

Alarmierungspflicht	Art. 36 Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
Alarmierung	Art. 37 Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm SMT oder über Pager.
Anforderung von Hilfe	Art. 38 Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.
Auswärtige Hilfeleistung	Art. 39 Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt der Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
Kommando	Art. 40 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.
Versicherung	Art. 41 Die Gemeinde versichert: a) die Feuerwehr und die Brandschutzkontrolleure gegen die Folgen von Unfall und Krankheiten, deren Ursachen der Brandschutzdienst ist; b) Privatpersonen, die im Brandfall Erste Hilfe leisten, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und Sachschaden; c) die Feuerwehr und alle übrigen Brandschutzorgane für ihre gesetzliche Haftpflicht.

Besoldung und Bussen

Besoldung	Art. 42 Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.
Disziplinarbussen	Art. 43 Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.- bestrafen: 1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt; 2. wer sich einem Auftrag widersetzt; 3. wer ein Verbot nach Art. 29 und 30 missachtet. Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichtfeinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.
Entschuldigungen	Art. 44 Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 5 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten: <ul style="list-style-type: none">• Krankheit;• Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;• Militär- oder Zivildienst;• Ortsabwesenheit beim Alarm;• amtliche Tätigkeiten für die Gemeinde. Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.
Bussen	Art. 45 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Entschuldigungen

Art. 46

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 45 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

Ersatzpflicht

Art. 47

Feuerwehropflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe von Fr. 200.- gemäss Besoldungs- und Bussenreglement zu entrichten. Loskaufgesuche sind jedes Jahr neu einzureichen.

Zu- und Wegzüge zahlen die Ersatzsteuer pro rata der Wohnsitzdauer.

Feuerwehropflichtige mit nicht ständigem Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen die Hälfte der Ersatzabgabe.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 48

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Inkraftsetzung

Art. 49

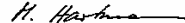
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. März 1997, revidiert an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2006.

Der Gemeindepräsident:
Joos Luck





Die Gemeindeaktuarin:
Menga Hartmann



Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden:

Chur, 14. JUNI 2006

Der Vorsteher:


Stefan Engler, Regierungsrat



Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Dipartimento costruzioni, trasporti e foreste dei Grigioni
Departament da construcziun, traffic e selvicultura dal Grischun

7000 Chur, Stadtgartenweg 11
Tel. 081 257 21 21 / Fax 081 257 21 60
Internet: www.bvfd.gr.ch

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

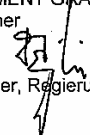
Die Gemeindeversammlung von Furna hat am 7. April 2006 der Teilrevision des Feuerwehrreglementes vom 4. Juni 1997 zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. Juni 2006 beantragt das Feuerpolizeiamt Graubünden, die vorliegende Teilrevision zu genehmigen.

Gestützt auf Artikel 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970

verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement:

1. Die Teilrevision vom 7. April 2006 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Furna vom 4. Juni 1997 wird genehmigt.
2. Gegen diese Genehmigungsverfügung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Verwaltungsbeschwerde an die Regierung erhoben werden.
3. Mitteilung
 - an den Gemeindevorstand Furna, 7232 Furna
 - an das Feuerpolizeiamt Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur
 - an das Sekretariat des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes, Stadtgartenweg 11, 7001 Chur

BAU-, VERKEHRS- UND FORST-
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN
Der Vorsteher


Stefan Engler, Regierungsrat

Chur, 14. Juni 2006

Besoldungs- und Bussenreglement im Feuerwehrwesen

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen der Gemeinde Furna,
vom Gemeindevorstand erlassen am 3. März 1997

a) Ersatzleistung:

Die Ersatzleistung beträgt pro Jahr Fr. 200.00

Zu- und Wegzuger bezahlen die Ersatzleistung
pro rata der Wohnsitzdauer.

Feuerwehrpflichtige mit nicht ständigem Wohnsitz
In der Gemeinde bezahlen die Hälfte der
Ersatzabgabe.

b) Besoldung:

Pauschale für den Kommandant pro Jahr
inkl. Pager Fr. 900.00

Pauschale für Offiziere pro Jahr, inkl. Pager Fr. 550.00

Pauschale für Gruppenführer pro Jahr, inkl. Pager Fr. 450.00

Pauschale nur für Pager Fr. 300.00

Im Übungsdienst beträgt der Sold pro Übung:

für die Mannschaft Fr. 10.00

für das Kader (inkl. Fourier und Materialwart) Fr. 10.00

Der Atemschutz wird für die Zusatzlektionen nach
dem Stundenlohn der Gemeinde entschädigt.

Pauschalentschädigung für Zugfahrzeug
Motorspritzen pro Übung Fr. 20.00

Der Atemschutz wird für die ersten 6 Übungen mit dem üblichen Sold
entschädigt. Jede weitere Übung wird zum Gemeindestundenansatz
(pro Übung 2 Stunden) entlohnt. Zusätzlich wird für auswärtige Übungen
die übliche Kilometerentschädigung ausgerichtet.

c) Bussen:

Bei unentschuldigtem Wegbleiben von einer Übung:

1. Absenz Fr. 20.00

2. Absenz Fr. 40.00

3. Absenz Fr. 80.00

Ab 4. Absenz ist die Ersatzgebühr von
zusätzlich zu entrichten Fr. 200.00

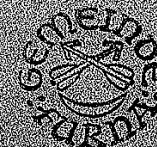
Bei zu frühem Enternen von den Übungen oder
vom aktiven Dienst bis Fr. 50.00

Bei Nichteintrücken zu Kursen und
Weiterbildungstagen Fr. 50.00

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. März 1997
revidiert an der Gemeindeversammlung vom 7.4.2006

Der Gemeindepräsident:

Joos Luck



Die Gemeindeaktuarin:

Menga Hartmann

